

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 59.

Dienstag, den 24. Juli

1888.

Bekanntmachung, Standesamtsache betreffend.

Als Stellvertretender Standesbeamter für den zusammengefügten Standesamtsbezirk Neukirchen ist heute Herr Gemeindevorstand Franz Furchtegott Rost in Neukirchen hier verpflichtet worden.
Meissen, am 21. Juli 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Kommenden Donnerstag, den 26. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.
Wilsdruff, am 23. Juli 1888.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis spätestens den 15. nächsten Monats ist der
II. Termin Grundsteuer nach 2 Pf. für die Einheit, der
III. Termin städtische Anlagen, sowie der
II. Termin Hundesteuer
bei Vermeidung von Weiterungen an die Stadtkämmerei zu bezahlen.
Hierbei werden diejenigen Pächter städtischer Feld- und Wiesenrundstücke, welche sich noch mit dem diesjährigen Pachtgelde in Rückstand befinden, aufgefordert, dasselbe nunmehr unverzüglich an vorgenannter Kassenstelle zu bezahlen.
Wilsdruff, am 23. Juli 1888.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen Obst-Nutzungen auf der
Weissen-Wilsdruffer Straße, Abth. 2 (1 Parzelle) und
Kesselsdorf-Nossener = 1, 2 u. 3 (in mehreren Parzellen)
sollen

Donnerstag, den 26. Juli d. J. von Vormittags 10 Uhr an
im Gasthose zum „Aldler“ in Wilsdruff

an Meistbietende gegen sofortige baare Zahlung und unter den sonstigen vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Meissen, am 16. Juli 1888.

Kgl. Straßen- u. Wasserb.-Inspection II.
Neuhans.

Kgl. Bauverwalterei.
Diesel.

Zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, ist, wie schon gemeldet, von den Ausschüssen des Bundesraths fertiggestellt. Der Entwurf enthält 144 Paragraphen und steht seine Publikation bereits in den nächsten Tagen zu erwarten.

Darnach sollen die in den Grundzügen bereits bezeichneten Personen sämmtlich zur obligatorischen Versicherung herangezogen werden; ausgenommen sollen nur solche Personen sein, welche berufsmäßig einzelne Dienstleistungen persönlicher Art bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, wie Kofferträger, Waschfrauen, Lohnbedienter u. Die Wartezeit soll bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente auf 5 Jahre festgesetzt worden sein. Die Aufbringung der Mittel soll zu drei Theilen, und zwar durch das Reich im Wege des Umlageverfahrens, durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege des Prämienverfahrens erfolgen. Die Beiträge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nach Wochen, nicht wie früher nach Tagesbeiträgen geleistet. Bis auf Weiteres soll die Festsetzung dieser Beiträge 21 Pf. für Männer, 14 Pf. für Weiber pro Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den Beitrag ganz bezahlen und kann bei jeder Lohnzahlung die für den Arbeiter ausgelegte Hälfte des Betrages einziehen. Binnen 10 Jahren sollen für die einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge anderweitig festgesetzt werden. Die Errichtung verschiedener Beitragsstufen innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten für die einzelnen Betriebe soll gestattet sein.

Der Betrag der Rente soll bei Männern auf 120 Mk., bei Weibern auf 80 Mk. festgesetzt sein. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre steigt die Invalidenrente, während der nächsten 15 Jahre um jährlich 2 Mk., von da ab um jährlich 3 Mk., von da ab bis 250 Mk. um jährlich 4 Mk.; bei Weibern steigt die Rente um $\frac{1}{3}$ des angegebenen Betrages. Die Altersrente mit 120 Mk. beginnt mit dem 71. Lebensjahre. Dieser Betrag der Rente wird nur dann bezahlt, wenn fortlaufend Beiträge entrichtet sind, und zwar für jedes Kalenderjahr 47 Wochen. Ausfälle an Beiträgen bedingen eine Kürzung der Rente um den Versicherungswert des Ausfalles. Ausgefallene Beiträge können von 2 zu 2 Jahren nachgezahlt werden, wobei aber zur antheiligen Deckung des Reichs eine Erhöhung des Beitrags (Zusatzmarke) eintritt. Für Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Berufsarbeit völlig ausscheiden, bleibt die bisherige Anwartschaft auf Rente

für 5 Jahre vorbehalten. Tritt in dieser Zeit nicht wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine freiwillige Fortzahlung der Beiträge nebst Zuschlägen ein, so erlischt die bisherige Anwartschaft und es beginnt, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen wird, ein neues Versicherungsverhältnis. Zeiten bescheinigter Krankheit von mindestens siebentägiger Dauer gelten als Beitragszeiten. Eine Kürzung der Rente wegen Ausfalls des Beitrages in Folge Militärdienstes findet nicht statt; den auf diese Zeit entfallenden Beitragsausfall, um welchen die Rente gekürzt werden müsste, übernimmt bei Feststellung der Rente das Reich.

Es können territoriale Versicherungsanstalten für einen oder mehrere Kommunalverbände, für einen oder mehrere Bundesstaaten errichtet werden, und bedarf diese Errichtung der Genehmigung des Bundesraths. Die Versicherungsanstalten sollen den Charakter der juristischen Person erhalten: der Vorstand soll aus einem oder mehreren öffentlichen Beamten bestehen, auch können in den Vorstand nach Bestimmung des Statuts der Versicherungsanstalt andere Personen berufen werden. Die Funktion der Generalversammlung versieht ein Ausschuss, welcher aus gleich vielen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vorständen der Orts- u. Krankenkassen, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber von den im Vorstand befindlichen Arbeitgebern, die der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern gewählt. Neben dem Vorstand und Ausschuss können andere Organe bestellt werden, nämlich örtliche Organe (Vertrauensmänner) und ein Aufsichtsrath zur speziellen Ueberwachung der laufenden Geschäfte. Der Aufsichtsrath soll ebenso zusammengesetzt werden, wie der Ausschuss. Für jede Versicherungsanstalt soll mindestens ein Schiedsgericht eingesetzt werden, welches im Wesentlichen den bei der Unfallversicherung fungirenden Schiedsgerichten entspricht. Das Reich hat für jede Versicherungsanstalt einen Kommissar zu bestellen, welcher allen Verhandlungen, die sich auf die Feststellung der Rente beziehen, beizuwohnen berechtigt ist. Die Feststellung der jährlichen Rente wird durch die untere Verwaltungsbehörde vorbereitet; die Feststellung selbst erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Beschwerde an das Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung des letzteren ist nur wegen Verletzung des Rechts Revision an das Reichs- bez. Landesversicherungsamt zulässig.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in das Quittungsbuch. Jede Versicherungsanstalt giebt für sich Marken aus.